



Übersicht über die entlastenden und belastenden Spezialregeln der Landwirtschaft

Bericht des Bundesrates
in Erfüllung des Postulates 18.4275 Caroni
vom 13.12.2018

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
Auftrag	5
1. Agrarpolitische Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft	6
1.1 Kosten der landwirtschaftlichen Produktion senken und Wertschöpfung steigern	6
1.1.1 Finanzielle Unterstützung	7
1.1.2 Befreiung und Reduktion von Abgaben	9
1.1.3 Preisbegrenzung für landwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke	10
1.2 Land- und Ernährungswirtschaft vor ausländischer Konkurrenz schützen	11
1.3 Förderung gemeinwirtschaftlicher Leistungen.....	12
1.4 Finanzielle Entlastung bäuerlicher Haushalte	13
1.5 Forschung, Entwicklung und Vollzug	14
1.6 Massnahmen der Kantone	14
2 Fiskalische Entlastung der Bauernfamilien: Ein Vergleich zwischen Gewerbe und Landwirtschaft	15
2.1 Steuerrechtliche Grundlagen.....	15
2.1.1 Selbstständige Erwerbstätigkeit	15
2.1.2 Naturallieferungen	15
2.1.3 Eigenmietwert selbstbewohntes Wohneigentum	16
2.1.4 Weitere Sonderbestimmungen mit Bezug zur Landwirtschaft	17
3 Auswirkungen der Bewertungen auf das verfügbare Einkommen, Kalkulation auf Basis von 5 Kantonen	18
3.1 Ausgangslage, Modellannahmen	18
3.2 Kalkulationsschema.....	18
3.3 Auswirkung	20
4 Belastende Massnahmen im Vergleich zur übrigen Wirtschaft	21
4.1 Einschränkungen bei juristischen Personen	21
4.2 Restriktivere Spesenregelung	21
4.3 Administrativer Aufwand für Kontrollen und Aufzeichnungen	21
5 Fazit	22
6 Anhang	23
6.1 Erläuterungen zur Sonderregelungen Mehrwertsteuer	23
6.2 Berechnungsgrundlagen bezüglich Auswirkungen auf Belastung und Unterstützungen	25
6.2.1 Kalkulation (Beispiel für den Kanton Appenzell Ausserrhoden).....	25
6.2.2 Übersicht der Differenzen (Kantone AR, GR, BE, LU und FR).....	27

Zusammenfassung

Der Bundesrat wird beauftragt, in einer Übersicht aufzuzeigen, welchen (entlastenden sowie belastenden) Spezialregeln die Schweizer Landwirtschaft im Vergleich zur übrigen Schweizer Wirtschaft und Bevölkerung untersteht. Wo sinnvoll, soll er auch quantifizierende Hinweise geben.

Der Bericht gibt einen Überblick über die agrarpolitischen Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft. Wo möglich werden die Kosten quantifiziert und die Kostenträger sowie die direkten und indirekten Beitragsempfänger identifiziert. Weiter wird die fiskalische Belastung von Gewerbe und Landwirtschaft verglichen und die Auswirkung der unterschiedlichen Bewertungen auf das verfügbare Einkommen anhand konkreter Beispiele aus 5 Kantonen dargelegt. Verglichen werden Unselbstständige, Landwirtschaft und übrige Selbstständige. Schliesslich wird aufgezeigt, wo die Landwirtschaft im Vergleich zur übrigen Wirtschaft zusätzlichen Belastungen unterliegt. Zusammenfassend kann Folgendes festgehalten werden.

- Die Landwirtschaft wird mit einem umfangreichen agrarpolitischen Massnahmenset unterstützt. Die monetär betrachtet wichtigsten Instrumente sind die Direktzahlungen in der Höhe von gut 2.8 Milliarden Franken pro Jahr und der Grenzschutz mit einem Wert auf Stufe Produzentenpreise (Umsatz) von ca. 3.3 Milliarden Franken¹. Dieser generiert Einnahmen für den Bund von gut 700 Millionen Franken. Verschiedene Massnahmen werden zwar der Landwirtschaft angerechnet, kommen aber ganz oder teilweise auch den vor- und nachgelagerten Bereichen oder anderen Sektoren zugute. Schliesslich wird aufgezeigt, dass die reduzierte Mehrwertsteuer auf gewisse Vorleistungen und die Steuerausnahme für Landwirte von der Mehrwertsteuer beim Verkauf von Erzeugnissen aus der eigenen Produktion der Landwirtschaft keine finanziellen Vorteile bringt.
- Die Auswirkungen der Bewertungen auf das verfügbare Haushalteinkommen wurde anhand eines fiktiven Beispiels (Familie mit 2 Kindern) und konkreter Vorgaben von 5 Kantonen berechnet. Der Vorteil einer bäuerlichen Familie gegenüber einem übrigen Selbstständigerwerbenden beträgt in den ausgewählten Kantonen rund 2'000 bis 7'000 Franken pro Jahr. Der Unterschied ist v.a. auf die geringere Fiskalbelastung aufgrund der tieferen Bewertung des Eigenmietwertes zurückzuführen. Der Effekt wird verstärkt, wenn durch die tiefere Bewertung gleichzeitig Krankenkassenverbilligungen ausgerichtet werden. Die Kantone können die Berechnungen für weitere Unterstützungen hingegen selbstständig anpassen, wodurch dieser Effekt teilweise minimiert wird bzw. gänzlich verschwindet.
- Belastet im Vergleich zur übrigen Wirtschaft wird die Landwirtschaft unter anderem durch Einschränkungen bei gewissen Formen von juristischen Personen. Dies schränkt die Möglichkeiten bei der Steuerplanung ein. Schliesslich ist auch der auf die vielfältigen Regelungen und deren Verknüpfung mit den Direktzahlungen zurückzuführende Aufwand für Aufzeichnungen und Kontrollen eine Belastung für die Landwirtschaft.
- Die Aufgaben und Befugnisse des Bundes im Bereich Land- und Ernährungswirtschaft sind in der Bundesverfassung festgehalten und im Landwirtschaftsgesetz konkretisiert. Gemäss diesem werden die finanziellen Mittel für die wichtigsten Aufgabenbereiche der Landwirtschaft vom Parlament für höchstens vier Jahre bewilligt. Abgestimmt auf die Zahlungsrahmenbotschaften hat der Bundesrat, mit Ausnahme der Perioden 2012-2013 und 2018-2021, jeweils eine Botschaft zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes und weiterer Gesetzesbestimmungen vorgelegt. Es konnte sich somit regelmässig zu den agrarpolitischen Massnahmen und den entsprechenden Finanzmitteln äussern.
- Der primäre Nutzen der Landwirtschaft besteht in der sicheren Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig produzierten und auf den Markt ausgerichteten Nahrungsmitteln sowie anderen Rohstoffen. Neben den marktfähigen Gütern erbringt die Landwirtschaft gemäss öffentlichem Leistungsauftrag gemeinwirtschaftlich Leistungen. Dazu gehören unter anderem attraktive Kulturlandschaften und verschiedene Ökosystemleistungen wie zum Beispiel die Förderung der Biodiversität sowie die Bereitstellung von Erholungsgebieten und Arbeitsplätzen im ländlichen Raum. Der umfangreiche öffentliche Leistungsauftrag geht unmittelbar mit einer hohen staatlichen Abhängigkeit der Landwirtschaft einher. Der vorliegende Bericht verzichtet bewusst darauf, diese abschliessend

¹ Durchschnitt der Jahre 2014-2016 gemäss PSE, OECD Monitoring an Evaluation Report 2017

Übersicht über die entlastenden und belastenden Spezialregeln der Landwirtschaft

zu quantifizieren, da eine Quantifizierung von den Annahmen und dem gesetzten Rahmen abhängig ist. Diesem volkswirtschaftlichen Nutzen der Landwirtschaft müssen die volkswirtschaftlichen Kosten (externen Kosten) gegenübergestellt werden, um ein volkswirtschaftliches Gesamtbild zu erhalten. Die externen Kosten der Landwirtschaft (z.B. Gewässerbelastungen) sind nicht Teil dieser Studie, da der Fokus auf eine Übersicht über die entlastenden und belastenden Spezialregeln der Landwirtschaft gelegt wurde.

Auftrag

Text des Postulates

Der Bundesrat wird beauftragt, in einer Übersicht aufzuzeigen, welchen (entlastenden sowie belastenden) Spezialregeln die Schweizer Landwirtschaft im Vergleich zur übrigen Schweizer Wirtschaft und Bevölkerung untersteht. Wo sinnvoll, soll er auch quantifizierende Hinweise geben.

Begründung des Postulates

Die Landwirtschaft untersteht im Vergleich zu anderen Berufen zahlreichen Spezialregeln von Bund und Kantonen. Diese sind teils entlastender Art (vgl. hierzu das "Privilegienregister der Schweizer Landwirtschaft" von Avenir Suisse²), teils aber auch belastender Art. Bislang fehlt hierzu jedoch eine offizielle Übersicht.

Diese Lücke soll der Bundesrat schliessen. Er soll im Rahmen eines kompakten Berichtes (z. B. als Teil der Botschaft zur Agrarpolitik 2022 plus) hierzu eine Übersicht präsentieren. Wo sinnvoll, soll er (z. B. mittels relevanter Fallbeispiele) auch ein Gespür für die entsprechenden volkswirtschaftlichen Kosten und Nutzen vermitteln.

In der Ratsdebatte zur Interpellation Caroni 18.4081 hat der Vorsteher des WBF bereits in Aussicht gestellt, diese Fragen aufzunehmen. Mit dem vorliegenden Postulat soll der Bundesrat hierzu den ausdrücklichen parlamentarischen Auftrag erhalten.

Aufbau Bericht

Der nachfolgende Bericht zeigt die wichtigsten Spezialregeln auf. In Kapitel 1 wird auf die agrarpolitischen Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft eingegangen. Kapitel 2 behandelt die fiskalischen Entlastungen der Landwirtschaft und macht einen Vergleich zwischen Landwirtschaft und Gewerbe. Kapitel 3 zeigt anhand von Beispielen aus 5 Kantonen die finanziellen Auswirkungen der steuerlichen Bewertung auf das Einkommen der Bauernfamilien auf. Kapitel 4 enthält eine Übersicht über Massnahmen, bei denen die Landwirtschaft im Vergleich zur übrigen Wirtschaft stärker belastet ist und Kapitel 5 ein kurzes Fazit. Der Bericht fokussiert auf die zentralen Aufgaben des Bundes. Wo relevant weist er auf weitere Massnahmen des Bundes, der Kantone und von privaten hin. Zu verschiedenen nachfolgend aufgeführten Massnahmen liegen Evaluationen vor. Wo vorhanden, wird mittels Fussnoten bei den entsprechenden Massnahmen darauf hingewiesen. Die Angaben zu den Finanzen basieren, soweit nicht anders vermerkt, auf dem Voranschlag 2020.

Nicht thematisiert werden die von Avenir Suisse quantifizierten Umweltkosten und die Kosten für die Wirtschaft für verpasste Exportchancen. Diese machen fast 3/5 der von Avenir Suisse berechneten Gesamtkosten der Agrarpolitik von insgesamt gut 20 Milliarden Franken aus. Einerseits ist die Bewertung dieser Kosten stark von den Annahmen abhängig. Andererseits müssten den Umweltkosten auch die gemeinwirtschaftlichen Leistungen und die daraus resultierende Wertschöpfung anderer Sektoren (z.B. Tourismus) gegenübergestellt werden. Entsprechende Berechnungen wären ebenfalls stark von den Annahmen abhängig und entsprechend angreifbar.

² www.avenir-suisse.ch/privilegien-register

1. Agrarpolitische Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft

Die Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft haben verschiedene Ziele und sind historisch gewachsen. Sie können vereinfacht folgenden Bereichen zugeordnet werden:

- Kosten der landwirtschaftlichen Produktion senken und Wertschöpfung steigern
- Land- und Ernährungswirtschaft vor ausländischer Konkurrenz schützen
- Förderung gemeinwirtschaftlicher Leistungen
- Finanzielle Entlastung bäuerlicher Haushalte
- Forschung und Entwicklung unterstützen, Vollzug sicherstellen

Neben ihren spezifischen Wirkungszielen verfolgt die Mehrheit der Massnahmen auch das Ziel, das frei verfügbare Einkommen und damit die Lebensverhältnisse der Landwirtinnen und Landwirte zu verbessern. Dieses Ziel wird jedoch nur teilweise erreicht, da auch die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereiche stark von den Massnahmen profitieren. Die OECD geht davon aus, dass bis zu drei Viertel der Marktpreisstützung in der Landwirtschaft – dazu zählt die OECD neben monetären Marktstützungsmassnahmen auch den Grenzschutz – nicht als höheres Einkommen in der Landwirtschaft bleibt, sondern in die vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette fliessen³. Durch die Stützung steigen die Einnahmen und somit die Zahlungsbereitschaft der Landwirtschaft für Produkte und Dienstleistungen der vorgelagerten Stufen wie Gebäude, Maschinen, Futtermittel oder Pflanzenschutzmittel. Auf der nachgelagerten Stufe können die Verarbeiter und Verteiler von Lebensmitteln insbesondere aufgrund geringer Konkurrenz aufgrund des Grenzschutzes ebenfalls einen Teil der Renten abschöpfen, indem sie ihre Marktposition bei Preisverhandlungen ausspielen. Die genannte Studie der OECD fokussiert auf die Marktpreisstützung. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass auch die produktionsunabhängigen Stützungsmassnahmen wie Direktzahlungen oder Investitionshilfen teilweise von den vor- und nachgelagerten Stufen abgeschöpft werden⁴. Zu erwähnen ist auch, dass trotz aller staatlicher Stützungsmassnahmen der durchschnittliche Arbeitsverdienst der Familienarbeitskräfte in der Landwirtschaft generell tiefer ist als die Löhne der Arbeitnehmenden im zweiten und dritten Sektor. In den Jahren 2016–2018 betrug der Median des Arbeitsverdienstes je Familienarbeitskraft in der Tal-, Hügel- und Bergregion jeweils 77 %, 58 % beziehungsweise 52 % des Vergleichslohnes (Median der Jahres-Bruttolöhne der im Sekundär- und Tertiärsektor beschäftigten Angestellten).⁵

1.1 Kosten der landwirtschaftlichen Produktion senken und Wertschöpfung steigern

Die Schweizer Landwirtschaft arbeitet in einem hohen Kostenumfeld im Vergleich zum benachbarten Ausland und ist standortgebunden. Gleichzeitig sind die inländischen Konsumenten relativ kaufkräftig und haben eine hohe Zahlungsbereitschaft für qualitativ hochstehende Nahrungsmittel. In einem offenen internationalen Markt wäre die Landwirtschaft mit den aktuellen Produktionsstrukturen dennoch nicht wettbewerbsfähig, was zur Folge hätte, dass im Inland erwartungsgemäss weniger Nahrungsmittel produziert und weniger gemeinwirtschaftliche Leistungen erbracht würden. Um eine angemessene Selbstversorgung sicherzustellen, zielen verschiedene staatliche Massnahmen auf die Senkung der Produktionskosten beziehungsweise auf die Förderung der Wertschöpfung ab. Der Bund gewährt den Landwirtschaftsbetrieben zum einen Finanzhilfen (vgl. Ziff. 1.1.1) und er entlastet sie von Abgaben (vgl. Ziff. 1.1.2). Zum anderen ergreift er Massnahmen, welche die Preise für landwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke begrenzen (vgl. Ziff. 1.1.3).

³ OECD (2003), Farm Household Income: Issues and Policy Responses, OECD Publishing, Paris

⁴ Einfluss des Grenzschutzes auf die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Branchen und Industrien Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3380 Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR vom 27. März 2018. Kann abgerufen werden unter: www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20183380

⁵ Bundesamt für Landwirtschaft (2019): Agrarbericht 2019. Kann abgerufen werden unter: www.agrarbericht.ch

1.1.1 Finanzielle Unterstützung

Massnahmen des Zahlungsrahmens «Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen»

Die Instrumente dieses Zahlungsrahmens haben primär die Kostensenkung und die Verbesserung der Produktionsgrundlagen zum Ziel. Daneben werden aber auch ökologische, tierschützerische, raumplanerische und soziale Ziele verfolgt.

Massnahme	Zielsetzung	Kosten (Mio.)⁶	Kosten-träger	Empfänger	Bemerkungen
<i>Strukturverbesserungen (Beiträge à fonds perdu und zinslose Investitionskredite)⁷</i>	Verbesserung Arrondierung, Erschliessung und Gebäude, Unterstützung von ökologischen, tierschützerischen und raumplanerischen Zielen	81.4	Bund	Direkt: Projektträgerschaften, Landwirtschaft Indirekt: Bauwirtschaft, Firmen für Einrichtungen und Maschinen	Bei à fonds perdu Beiträgen müssen sich die Kantone finanziell beteiligen. Investitionskredite aus Fonds de roulement (Stand Fonds 2018: rund 2.5 Mrd. CHF)
<i>Pflanzen- und Tierzucht</i>	Unterstützung Zucht von leistungsfähigen, gesunden und an die schweizerischen Produktionsbedingungen angepassten Tieren und Pflanzen	41.5	Bund	Private Organisationen der Pflanzen- und Tierzucht	Die Tierzüchterinnen und -züchter müssen mindestens 20 Prozent der Kosten für die züchterischen Leistungen der Zuchtverbände tragen.
<i>Beratungswesen</i>	Finanzierung der Beratungszentralen Agridea, Beiträge an überregional tätige Beratungsdienste und für Beratungsprojekte	11.3	Bund	Agridea und weitere Beratungsorganisationen	Kantone stellen Beratung auf kantonaler Ebene sicher
<i>Soziale Massnahmen</i>	Betriebshilfedarlehen bei unverschuldeten Notlagen und Umschulungsbeihilfen zum Ausstieg aus der Landwirtschaft	0.4	Bund	Landwirtschaft	Umschulungsbeihilfen befristet bis Ende 2019

⁶ Voranschlag 2020

⁷ Evaluation: Eidgenössische Finanzkontrolle (2015): Investitionshilfen in der Landwirtschaft. Evaluation der Konzeption, Kosten und Wirksamkeit: Kann abgerufen werden unter: www.efk.admin.ch/de/publikationen/wirtschaft-verwaltung/wirtschaft-und-landwirtschaft/1056-investitionshilfen-in-der-landwirtschaft-evaluation-der-konzeption-kosten-und-wirksamkeit-d.html

Massnahmen des Zahlungsrahmens «Produktion und Absatz»

Hauptziel dieser Massnahmen ist die Rohstoffverbilligung bei verkäster Milch, die Erhöhung der Wertschöpfung am Markt, die Produktionslenkung im Pflanzenbau, die Stützung der Produzentenpreise in der Viehwirtschaft sowie indirekt die Senkung der Preise für Milch und Getreide für die Verarbeitung durch die Schweizer Ernährungswirtschaft.

Massnahme	Zielsetzung	Kosten (Mio.)⁸	Kostenträger	Empfänger	Bemerkungen
<i>Qualitäts- und Absatzförderung</i>	Erhöhung Wertschöpfung und Absatz im In- und Ausland	69.9	Bund	Private Organisationen und Projektträgerschaften	Beiträge umfassen höchstens 50 % der anrechenbaren Kosten
<i>Zulage für verkäste Milch und Zulage für Fütterung ohne Silage</i>	Rohstoffverbilligung (Verkäszulage), Förderung qualitativ hochstehende Rohmilchkäseproduktion (Siloverbotzulage)	293.0	Bund	Molkereien und Käseereien mit Verpflichtung zur monatlichen Weiterleitung Milchproduzenten	Die direkte Auszahlung an die Milchproduzenten wird im Rahmen des Verordnungspakets 2020 per 1.1.2022 vorgeschlagen.
<i>Verkehrsmilchzulage</i>	Kompensation für höheren Marktdruck infolge der 2019 aufgehobenen Ausfuhrbeiträge	78.8	Bund	Milchproduzenten	
<i>Inlandbeihilfen Schlachtvieh und Fleisch, Eier, Verwertungsbeiträge für Schafwolle, Infrastrukturbeiträge an öffentliche Schlachtviehmärkte im Berggebiet</i>	Stützung Fleisch- und Eierpreise sowie Verwertung inländische Schafwolle	6.0	Bund	Firmen und private Organisationen	
<i>Einzelkulturbeiträge für Körnerleguminosen, Ölsaaten, Zuckerrüben und Saatgutproduktion, Finanzierung Obstverwertungsmassnahmen</i>	Förderung der entsprechenden Produktion	73.6	Bund	Landwirtschaft	Gefördert wird die Produktion von Saatgut von Kartoffeln, Mais und Futterpflanzen
<i>Getreidezulage</i>	Kompensation für höheren Marktdruck infolge der 2019 aufgehobenen Ausfuhrbeiträge	15.8	Bund	Getreideproduzenten	

⁸ Voranschlag 2020

Weiter gibt es kantonale (z.B. Förderung von Viehmärkten im Kanton Bern) und weitere Fördermassnahmen (z.B. Förderung Tabakanbau über Finanzierungsfonds Inlandtabak SOTA⁹, jährlich zwischen 13 und 15 Mio. Fr., abhängig von der geernteten Menge Tabak), auf welche hier nicht weiter eingegangen wird.

Zu erwähnen ist auch die Ausdehnung von Selbsthilfemassnahmen von Branchen- und Produzentenorganisationen auf Nichtmitglieder durch den Bundesrat. Dabei geht es um den Einzug von Mitteln bei Nichtmitgliedern zur Finanzierung von Absatzförderungsmassnahmen. Diese Mittel stammen aus der Landwirtschaft selbst und führen nur indirekt, auf Grund des verpflichtenden Charakters, zu einem Vorteil für die Landwirtschaft. Zudem haben Branchen- und Produzentenorganisationen die Möglichkeit, unter gewissen Voraussetzungen nicht verbindliche Richtpreise herauszugeben und Marktsegmentierungen festzulegen, die den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen des Kartellgesetzes nicht unterliegen.

1.1.2 Befreiung und Reduktion von Abgaben

Die Befreiung und Reduktion von Abgaben hat das Ziel, die Produktionskosten zu senken und die Landwirtschaft von zweckgebundenen Abgaben zu entlasten, von denen sie nicht oder nur eingeschränkt profitiert (Mineralölsteuerzuschlag und teilweise Mineralölsteuer).

Massnahme	Zielsetzung	Kosten (Mio.)	Kostenträger	Empfänger	Bemerkungen
<i>Rückerstattung Mineralölsteuer für Treibstoffe¹⁰</i>	Senkung Treibstoffkosten für die landwirtschaftliche Produktion	65.1 ¹¹	Bund	Landwirtschaft	Entgangene Einnahmen für den Bund
<i>Reduzierter Mehrwertsteuersatz auf Vieh, Saat- und Pflanzgut, Dünger, Futter-Pflanzenschutz- und Tierarzneimittel (2.5 statt 7.7 %).</i>	Reduktion Kosten für Vorleistungen (vgl. auch Antwort Bundesrat auf Mo. 19.3258 de la Reussille "Mehrwertsteuer auf Pflanzenschutzmitteln")	keine, vgl. Anhang 6.1		Konsumenten	In der Regel sind die Abnehmer der Landwirtschaft mehrwertsteuerpflichtige Personen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Deshalb spielt es grundsätzlich keine Rolle, zu welchem Satz die Vorleistungen in der Landwirtschaft besteuert sind.
<i>Steuerausnahme für den Verkauf von Erzeugnissen aus eigener Produktion (keine Steuer auf dem Umsatz, dafür</i>	Administrative Entlastung der Landwirtschaft ohne Auswirkung auf die Steuerbelastung der Endkonsumierenden.				Egal, ob der Landwirt seine Umsätze freiwillig versteuert oder nicht, sind die Leistungen der Landwirtschaft mit 2,5 % MWST belastet. Für detailliertere Ausführungen, auch zu den Auswirkungen

⁹ Der Finanzierungsfonds Inlandtabak ist im Tabaksteuergesetz (SR 641.31) verankert. Er wird über Abgaben auf Zigaretten oder Feinschnitttabak der Hersteller und Importeure von Zigaretten und Feinschnitttabak geöffnet.

¹⁰ Vergleichbare Rückerstattungen gibt es auch für konzessionierte Transportunternehmungen, Pistenfahrzeuge, Forstwirtschaft, Naturwerkstein-Abbau, Berufsfischerei und gewisse stationäre Verwendungen von Treibstoffen.

¹¹ Gemäss Staatsrechnung 2018

<i>auch kein Vorsteuerabzug</i>) ¹²					der Vorsteuerabzugskürzungen, s. Anhang 6.1.
---	--	--	--	--	--

Zu erwähnen sind auch gewisse Begünstigungen bei den kantonalen Motorfahrzeugsteuern für landwirtschaftliche Fahrzeuge. Dieses variieren von Kanton zu Kanton. So beträgt zum Beispiel die jährliche Verkehrsabgabe für gewerblich eingesetzte Traktoren im Kanton Zürich 450 Franken. Für landwirtschaftliche Traktoren unter 3000 cm³ beträgt sie 80 Franken und für solche mit über 3000 cm³ 160 Franken. Zudem sind landwirtschaftliche Fahrzeuge von der Schwerverkehrsabgabe ausgenommen. Allerdings dürfen landwirtschaftlich eingelöste Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen nur für Fahrten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Betrieben und nicht für gewerbliche Zwecke eingesetzt werden.

Schliesslich können Landwirte und Landwirtinnen für den Eigenbedarf die für ihren Haushalt und ihren Landwirtschaftsbetrieb erforderlichen Spirituosen aus Eigengewächs oder selbst gesammeltem inländischem Wildgewächs steuerfrei zurückbehalten. Der jährliche steuerfreie Eigenbedarf schwankt je nach Betriebsgrösse zwischen einem Minimum von 5 Litern und einem Maximum von 45 Litern Spirituosen.¹³

1.1.3 Preisbegrenzung für landwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke

In der Schweiz ist landwirtschaftlicher Boden knapp. Damit er nicht als Anlage- und Spekulationsobjekt verwendet werden kann, ist der Handel basierend auf dem bäuerlichen Bodenrecht stark eingeschränkt.

Massnahme	Zielsetzung	Bemerkungen
<i>Preisbegrenzung für landwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke (Ertragswert)</i>	Verbilligung Produktionsgrundlagen Boden und Gebäude, sowie Förderung der Unternehmensnachfolge zu tragbaren Bedingungen, Verhinderung Spekulation	Preisbildung für Gewerbe und Grundstücke, welche sich am landwirtschaftlichen Ertrag orientieren (hohe Differenz zum Verkehrswert); Kostenvorteil für Landwirtschaft ist nicht quantifizierbar.
<i>Begrenzung Pachtzinse für landwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke</i>	Verbilligung Produktionsgrundlagen Boden und Gebäude	Damit sollen Renten bei den Verpächtern reduziert werden; Kostenvorteil für Landwirtschaft ist nicht quantifizierbar.

¹² Vergleichbare Befreiungen gibt es für den Bereich Gesundheit, Bildung, Kultur und Vermietung und Verkauf von Immobilien

¹³ Alkoholverordnung vom 15. September 2017 (SR 680.11), Artikel 22 und 23

1.2 Land- und Ernährungswirtschaft vor ausländischer Konkurrenz schützen

Durch den Zollschutz werden die Nahrungsmittelimporte verteuert und dadurch höhere Preise für die in der Schweiz produzierten landwirtschaftlichen Produkte erzielt. Der Grenzschutz wird von den Konsumentinnen und Konsumenten durch höhere Lebensmittelpreise bezahlt. Hierbei ist zu beachten, dass auch ohne Grenzschutz eine Preisdifferenz zum Ausland vorhanden sein kann, wie dies beispielsweise die Märkte für Kleider und Zeitschriften zeigen¹⁴. Die durch den Grenzschutz generierten Renten bleiben jedoch nicht vollumfänglich bei der Landwirtschaft sondern werden auch durch die vorgelagerten (Produktionsmittel) und die nachgelagerten Stufen (Handel) in der Wertschöpfungskette abgeschöpft^{15,16}. Ein vergleichbarer Grenzschutz besteht weder für die übrige Urproduktion (Forst, Fischerei) noch für Industrie und Gewerbe. Vielmehr hat der Bundesrat vorgeschlagen, im Rahmen der Massnahmen gegen die Hochpreisinsel Schweiz die Zölle auf Industrieprodukten gänzlich aufzuheben¹⁷.

Massnahme	Zielsetzung	Kosten (Mio.)	Kosten-träger	Empfänger	Bemerkungen
<i>Grenzschutz: Hauptsächlich Zollkontingente mit relativ tiefen Zollsatz für festgelegte Importmenge und hohem Zollsatz für Importe ausserhalb dieser Kontingentsmenge¹⁸</i>	Reduktion Importmenge häufig durch dosierte Freigaben der Kontingente zur Gewährleistung von höheren und stabilen Schweizer Produzentenpreisen	3 300 (Schätzung OECD) ¹⁹	Konsumenten (höhere Preise)	Landwirtschaft, vor- und nachgelagerte Bereiche	Zolleinnahmen Bund: 710 Mio. ²⁰

¹⁴ [www.konsumentenschutz.ch>themen>hochpreisinsel-schweiz>zeitschriften-und-kleider-kosten-in-der-schweiz-deutlich-mehr-als-im-ausland](http://www.konsumentenschutz.ch/themen/hochpreisinsel-schweiz/zeitschriften-und-kleider-kosten-in-der-schweiz-deutlich-mehr-als-im-ausland) (Stand 27.4.2020)

¹⁵ Evaluation: Widmer, T (2017), Die Zukunft des landwirtschaftlichen Grenzschatzes. Abrufbar unter: [www.blw.admin.ch>international> Agrarmärkte und Agrarhandel>Studien Grenzschutz](http://www.blw.admin.ch/international/Agrarmärkte%20und%20Agrarhandel/Studien%20Grenzschutz)

¹⁶ DICE Consult (2019), «Eine Bewertung der Rolle des Grenzschatzes auf die landwirtschaftlichen Betriebe in der Schweiz und ihre vorgelagerten Industrien». Abrufbar unter: [www.blw.admin.ch>international> Agrarmärkte und Agrarhandel>Studien Grenzschutz](http://www.blw.admin.ch/international/Agrarmärkte%20und%20Agrarhandel/Studien%20Grenzschutz)

¹⁷ Botschaft vom 27.11. 2019 zur Änderung des Zolltarifgesetzes (Aufhebung der Industriezölle), BBl 2019 8479

¹⁸ Evaluationen:

Loi A., Esposti R., Gentile M. et al. (2016), Policy evaluation of tariff rate quotas. Report mandated by the Swiss federal Office of Agriculture. Areté srl, Bologna. Abrufbar unter: [www.blw.admin.ch>blw>de>home>international/agrarmaerkte-und-agrarhandel>studien-grenzschutz.html](http://www.blw.admin.ch/blw/de/home/international/agrarmaerkte-und-agrarhandel/studien-grenzschutz.html)

OECD (2017), Evaluation of the relevance of border protection for agriculture in Switzerland. Abrufbar unter: [www.oecd-ilibrary.org>agriculture-and-food>evaluation-of-the-relevance-of-border-protection-for-agriculture-in-switzerland_6e3dc493-en](http://www.oecd-ilibrary.org/agriculture-and-food/evaluation-of-the-relevance-of-border-protection-for-agriculture-in-switzerland_6e3dc493-en)

¹⁹ Durchschnitt der Jahre 2014-2016 gemäss PSE, OECD Monitoring an Evaluation Report 2017

²⁰ Zolleinnahmen gemäss Kapitel 1-24 des Zolltarifs, Staatsrechnung 2017

1.3 Förderung gemeinwirtschaftlicher Leistungen

Die Landwirtschaft erbringt Leistungen, die von der Gesellschaft zwar erwünscht, aber nicht in genügendem Ausmass als Koppelprodukte der Nahrungsmittelproduktion anfallen. Seit 2014 werden diese gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die die Landwirtschaft nach Artikel 104 Bundesverfassung erbringen soll, mit je einer spezifischen Direktzahlungsart gefördert. Sämtliche Direktzahlungen haben aber auch eine Einkommenskomponente unter anderem aufgrund von Mitnahmeeffekten (Betriebe, welche die Anforderungen auch ohne oder mit tieferen Beiträgen erfüllen würden)²¹. Von den Direktzahlungen profitieren indirekt auch verschiedene Akteure rund um die Landwirtschaft.

Massnahmen des Zahlungsrahmens «Direktzahlungen»

Die Ausrichtung von Direktzahlungen ist an vielfältige Voraussetzungen gebunden. Unter anderem muss der Betrieb selbst bewirtschaftet werden, es gibt Vorgaben an die Ausbildung der Bewirtschafter, und der ökologische Leistungsnachweis muss erfüllt werden.

Massnahme	Zielsetzung	Kosten (Mio.)	Kostenträger	Empfänger	Bemerkungen
<i>Versorgungssicherheitsbeiträge²²</i>	Förderung der Nahrungsmittelproduktion	1 085.0	Bund	Landwirtschaft	Einkommenskomponente für Landwirtschaftsbetriebe
<i>Kulturlandschaftsbeiträge</i>	Erhaltung offene Kulturlandschaft	526.0	Bund	Landwirtschaft	Ausschliesslich für Hügel-, Berg- und Sömmerungsgebiet
<i>Biodiversitätsbeiträge</i>	Förderung Biodiversität	420.0	Bund, Kantone	Landwirtschaft	Vernetzungsbeiträge: Kofinanzierung Kantone 10 %
<i>Landschaftsqualitätsbeiträge²³</i>	Vielfältige Kulturlandschaften	150.0	Bund, Kantone	Landwirtschaft	Kofinanzierung Kantone 10 %
<i>Produktionssystembeiträge</i>	Förderung besonders ökologischer und tierfreundlicher Produktionssysteme (z.B. Bio)	480.0	Bund	Landwirtschaft	
<i>Ressourceneffizienzbeiträge²⁴</i>	Zeitlich befristete Förderung von Massnahmen für eine besonders ressourceneffiziente und umweltschonende Produktion	80.0	Bund	Landwirtschaft	
<i>Übergangsbeiträge</i>	Sozialverträglicher Übergang auf das 2014 eingeführte Direktzahlungssystem	68.0	Bund	Landwirtschaft	Abhängig vom Beteiligungszuwachs bei den übrigen Direkt-

²¹ Möhring A., Mann S (2020): Causes and impacts of the mis-representation of agricultural policy—The case of food supply security payments in Switzerland. Journal of Policy Modeling, (6572), 2020, 1-17. Abrufbar unter: www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/themen/wirtschaftstechnik/soziooekonomie/publikationen.html

²² Evaluation: Agroscope (2018), Evaluation Versorgungssicherheitsbeiträge. Abrufbar unter: www.newsd.admin.ch/newsd/NSBExterneStudien/940/attachment/de/4001.pdf

²³ Evaluation: steiger texte, konzepte, beratung, Luzern (2016), Evaluation der Landschaftsqualitätsbeiträge. Abrufbar unter: www.aramis.admin.ch/Default.aspx?DocumentID=49432&Load=true

²⁴ Evaluation: Agroscope (2017) Evaluation der Beiträge für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion. Abrufbar unter www.admin.ch/blw/GMF/EvaluationGMF_AgroscopeScience

						zahlungsmassnahmen jährlich abnehmende Beitragssumme
--	--	--	--	--	--	--

Weitere Fördermassnahmen zugunsten von Fauna, Flora und Landschaft gibt es basierend auf dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz²⁵ und dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel²⁶. Die Massnahmen sind kantonale unterschiedlich ausgestaltet und werden gemeinsam von den Kantonen und vom Bund finanziert.

1.4 Finanzielle Entlastung bäuerlicher Haushalte

Der durchschnittliche Arbeitsverdienst der Familienarbeitskräfte in der Landwirtschaft ist generell tiefer als die Löhne der Arbeitnehmenden im zweiten und dritten Sektor. Mit der Spezialregelung betreffend Familienzulagen in der Landwirtschaft soll ein gewisser Ausgleich geschaffen werden. Zu einer Entlastung führt auch das raumplanerische Recht auf Wohnraum beim Betrieb auch ausserhalb der Bauzone. Die Entlastungen führen zu einer Erhöhung des frei verfügbaren Einkommens der Bauernfamilien.

Massnahme	Zielsetzung	Kosten (Mio.)	Kostenträger	Empfänger	Bemerkungen
<i>Familienzulagen in der Landwirtschaft²⁷</i>	Teilweiser Ausgleich der Kosten von Haushalt und Familie	54.7 ²⁸ 27.0 ¹³	Bund Kantone	Landwirte und landwirtschaftliche Angestellte	2 % der AHV-pflichtigen Bar- und Naturallöhne (Verpflegung und Unterkunft) bei Arbeitnehmenden zulasten der Arbeitgebenden. Restfinanzierung sowie alle Ausgaben für Selbstständige: 2/3 Bund, 1/3 Kantone
<i>Landwirtschaftliches Wohnen ausserhalb der Bauzone beim Betrieb</i>	Schaffung von Wohnraum beim Betrieb für Personen, deren dauernde Anwesenheit auf Betrieb notwendig ist (Betriebsleiterwohnung, Angestelltenzimmer) sowie gegebenenfalls für Generationenwechsel (Stöckli).	Nicht quantifizierbar		Landwirte und ihre Familienangehörigen	Land muss nicht zum Preis von Bauland erworben werden ²⁹ . Zudem fallen Transportkosten zum Arbeitsort weg. Nicht für die Familie benötigter Wohnraum kann zum Marktwert vermietet werden.

²⁵ SR 451

²⁶ SR 922.0

²⁷ Während die Kosten für die Familienzulagen für selbstständige Landwirtinnen und Landwirte vollständig von der öffentlichen Hand getragen werden, müssen die übrigen Selbstständigen die Beiträge mit Abgaben auf ihre AHV-pflichtigen Einkommen selbst finanzieren. Bei Arbeitnehmenden werden die Ausgaben durch die Arbeitgebenden finanziert.

²⁸ Staatsrechnung 2018

²⁹ Neu erstellte Wohngebäude sind dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt. Bei einem Verkauf an Nachkommen (gesetzlich vorgegebener Ertragswert und abgesichert mit einem limitierten Vorkaufsrecht von Selbstbewirtschaftern) kann kein Gewinn realisiert werden. Zudem gilt für landwirtschaftliche Gewerbe das Realteilungsverbot.

1.5 Forschung, Entwicklung und Vollzug

Die Forschung und Entwicklung im Bereich Landwirtschaft und Ernährung soll zu einer langfristigen Ernährungssicherheit in der Schweiz, zu ressourceneffizienten und resilienten Produktionssystemen und zu einem vielfältigen Angebot von gesunden Produkten für die Konsumentinnen und Konsumenten beitragen.

Organisation	Zielsetzung	Kosten (Mio.)	Kostenträger	Empfänger	Bemerkungen
<i>Bundesamt für Landwirtschaft</i>	Weiterentwicklung und Umsetzung Agrarpolitik	85.7	Bund	BLW: Personal- und Sachausgaben	Davon 40.3 Mio. Personalaufwand
<i>Agroscope</i>	Forschung und Entwicklung (60 %), Entscheidungsgrundlagen (20 %), Vollzugsaufgaben (20 %)	161.0	Bund	Agroscope: Personal- und Sachausgaben	Aufwand = 183.4 Mio., Ertrag = 22.4 Mio.
<i>Forschungsbeiträge</i>	Forschung und Entwicklung	13.4	Bund	FIBL, Agroscope, weitere Organisationen	
<i>Entsorgung tierische Nebenprodukte</i>	Korrekte Entsorgung als Folge BSE	48.8	Bund	Schlachthöfe, Landwirte	

Weitere Personal- und Sachkosten fallen in den Kantonen für die kantonalen Landwirtschaftsämter und Kontrollstellen, und in den Gemeinden für die Gemeindebeauftragten (Ackerbaustellenleiter) an. Die Kantone und die Gemeinden vollziehen und kontrollieren einen Teil der Bundesmassnahmen. Auch die Kosten der landwirtschaftlichen Bildung und Beratung werden, mit Ausnahme der Kosten für die Beratungszentralen Agridea, hauptsächlich von den Kantonen getragen.

1.6 Massnahmen der Kantone

Die Agrarpolitik ist primär eine Aufgabe des Bundes. In einigen Bereichen müssen die Kantone sich an den Kosten beteiligen. Zum Teil übertragen sie diese Aufgaben ganz oder teilweise den Gemeinden. Zudem gibt es auch einzelne Massnahmen, welche die Kantone eigenständig durchführen und finanzieren (z.B. Unterstützung öffentlicher Viehmärkte im Kanton Bern).

Massnahme	Zielsetzung	Kosten (Mio.)	Kostenträger	Empfänger	Bemerkungen
<i>Ausgaben der Kantone und Gemeinden für die Landwirtschaft</i>	Beteiligung an Massnahmen des Bundes (z.B. Strukturverbesserungen), eigene Massnahmen	286.7. ³⁰	Kantone, Gemeinden	Diverse	

³⁰ Wert 2017 aus Statistische Erhebungen und Schätzungen über Landwirtschaft und Ernährung 2018, Schweizer Bauernverband, Brugg 2019

2 Fiskalische Entlastung der Bauernfamilien: Ein Vergleich zwischen Gewerbe und Landwirtschaft

Für Landwirte gelten die gleichen Steuergesetze wie für alle anderen in der Schweiz steuerpflichtigen Personen. Hingegen hat das Steuerrecht für die Landwirtschaft einige spezielle Bestimmungen. Spezialbestimmungen für Branchen sind selten, nicht aber unüblich. Insbesondere für Bau, Immobilien, Wertschriften und die Gastronomie sind branchenspezifische Regelungen vorhanden. Viele davon betreffen freilich Spezialsteuern wie zum Beispiel Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer oder Stempelabgabe. Nachfolgend sollen die für die Landwirtschaft spezifischen Bestimmungen und deren Auswirkungen auf Einkommens- und Vermögenssteuer sowie Krankenkassenverbilligungen und Stipendien beispielhaft aufgezeigt werden.

2.1 Steuerrechtliche Grundlagen

2.1.1 Selbstständige Erwerbstätigkeit

Gemäss Artikel 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2019 über die direkte Bundessteuer³¹ (DBG) sind alle Einkünfte aus Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit steuerbar. Durch die Aufzeichnungspflicht (Art. 125 Abs. 2 DBG, Art. 42 Abs. 3 StHG³²) wird das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit über Bilanz und Erfolgsrechnung doppelt nachgewiesen. Dabei gelten die Bestimmungen für juristische Personen (Art. 18 Abs. 2 DBG i.V.m. Art. 58 DBG) auch für Selbstständigerwerbende, welche der ordentlichen Buchführungspflicht (Art. 957 ff. OR³³) unterliegen. Bei Umsätzen unter 500'000 Franken (Art. 957 Abs. 2 OR) reicht eine einfache Buchhaltung mit Aufzeichnung von Einnahmen, Ausgaben, Vermögen, Schulden sowie Privatentnahmen und -einlagen (Art. 125 Abs. 2 lit. b DBG). Entsprechend dem Prinzip des Vermögensstandgewinnes³⁴ sind zwangsläufig alle Bestandes- und Wertänderungen am Geschäftsvermögen steuerlich massgebend. Die Abgrenzung von Geschäfts- und Privatvermögen ist deshalb von zentraler Bedeutung. Steuerrechtlich wird zur Unterscheidung von Geschäfts- und Privatvermögen auf die tatsächliche Nutzung des jeweiligen Vermögenswertes abgestellt (sog. Präponderanzmethode: Art. 28 Abs. 2 DBG, Art. 8 Abs. 2 StHG).

2.1.2 Naturallieferungen

Eine Besonderheit der Landwirtschaft sind Naturallieferungen des Betriebes an den privaten Haushalt. Dazu gehören insbesondere Milch, Milchprodukte, Fleisch, Obst und Gemüse. Für Lieferungen von Produkten und Unkostenanteilen an den Privathaushalt bestehen Normen, die als Ertrag zum selbstständigen Einkommen zu buchen sind³⁵. Das nachfolgende Beispiel für eine Familie mit 2 Erwachsenen und 2 Kindern dient der Veranschaulichung:

Berechnung Naturalbezug für eine Familie mit 2 Erwachsenen, 2 Kinder, Landwirtschaft

Naturalleistung	Ansatz in Fr.	Anzahl	Be-trag/Jahr	Total in Fr.
Naturalbezüge Nahrung				
erwachsene Person	960	2	1'920	
Kind bis 6 Jahre	240	2	480	

³¹ SR 642.11

³² Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, SR 642.14

³³ Bundesgesetz vom 30. März 2011 betreffend die Ergänzung des Schweizer Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220

³⁴ BGE 71 I 406, BGE 88 I 274

³⁵ ESTV: Merkblatt NL 1/2007, Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne, Bern, 2007, <<https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/bundessteuer/merkblaetter/M-NL1-2007.pdf.download.pdf/M-NL1-2007-d.pdf>>

Übersicht über die entlastenden und belastenden Spezialregeln der Landwirtschaft

Kind 6–13 Jahre	480	0	0	
Kind bis 17 J.	720	0	0	2'400
Privatanteil Heizung, Strom, Wasser, Telefon				
erster Erwachsener	2'640	1	2'640	
Zuschlag weitere Erwachsene	660	1	660	
Kinder	420	2	840	4'140
Privatanteil Auto				
Privat 0.8 % des Ankaufpreises ³⁶	30'000	12× 0.8 %	2'880	2'880
Total pro Jahr				+ 9'420

Für den gleichen Haushalt in einem Gewerbebetrieb (nachfolgendes Beispiel: Metzgerei) werden Naturallieferungen nach dem Merkblatt der ESTV³⁷ wie folgt bewertet:

Berechnung Naturalbezug für eine Familie mit 2 Erwachsenen, 2 Kinder, Metzgerei

Naturalleistung	Ansatz in Fr.	Anzahl	Betrag/Jahr in Fr.	Total in Fr.
Naturalbezüge Nahrung				
erwachsene Person	2'660	2	5'320	
Kind bis 6 Jahre	650	2	1'300	
Kind 6–13 Jahre	1'240	0	0	
Kind bis 17 J.	1'910	0	0	6'620
Privatanteil Heizung, Strom, Wasser, Telefon				
erster Erwachsener	3'060	1	3'060	
Zuschlag weitere Erwachsene	660	1	660	
Kinder	420	2	840	4'560
Privatanteil Auto				
Privat 0.8 % des Ankaufpreises ³⁶	30'000	12×0.8 %	240	2'880
Total pro Jahr				+ 11'180

Entsprechend obiger Modellrechnung werden der Bauernfamilien rund Fr. 1'760 Franken pro Jahr weniger Naturallieferungen aufgerechnet. Die Differenz ist darin begründet, dass ein Landwirtschaftsbetrieb weniger direkt verwertbare Produkte selber nutzen kann, als dies zum Beispiel in einem Metzgereibetrieb der Fall ist (weniger Fertigprodukte). Die Differenz ist vernachlässigbar³⁸, wurde jedoch trotzdem in die Berechnungen einbezogen.

2.1.3 Eigenmietwert selbstbewohntes Wohneigentum

Die Eigennutzung des selbstbewohnten Wohneigentums wird mit dem sogenannten Eigenmietwert als Naturallieferung³⁹ dem Einkommen zugerechnet. Der Eigenmietwert für die Betriebsleiterwohnung bemisst sich in der Regel nach der eidg. Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes (nachfolgend: eidg. Schätzungsanleitung 2018)⁴⁰ und der Verordnung vom 11. Februar 1987 über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses, (PZV; SR 221.213.221)⁴¹. Fehlt eine Schätzung, so kann mit der Hilfstabelle der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK)⁴² der landwirtschaftlich begründete Mietwert entsprechend der Grösse der Wohnung, der Verkehrslage und des Zustandes bestimmt werden (Spannbreite für eine grosse Wohnung: Fr. 5'100 bis Fr. 19'100 pro Jahr).

³⁶ Berechnung Privatanteil Auto entsprechend MWST-Info 08, 2018, mindestens Fr. 150.- je Monat

³⁷ ESTV: Merkblatt N1/2007, Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden, Bern, 2011, <<https://www.estv.admin.ch/dam/estv/de/dokumente/bundessteuer/merkblaetter/M-N1-2007.pdf.download.pdf/M-N1-2007-d.pdf>>

³⁸ Die Auswirkungen pro Betrieb werden auf maximal 250 Franken pro Jahr geschätzt.

³⁹ Im Sinne von Art. 8 Abs. 1 StHG, Art. 18 Abs. 2 DBG, Art. 16 Abs. 2 DBG

⁴⁰ Urteil (des Bundesgerichts) 2A.126/1992/ban E.3.b vom 19. Februar 1993, publiziert in ASA 63 155

⁴¹ Urteil (des Bundesgerichts) 2A.126/1992/ban E.3.b vom 19. Februar 1993, publiziert in ASA 63 155

⁴² SSK, Arbeitsgruppe Landwirtschaft: Richtlinien zur Ermittlung des landwirtschaftlichen Mietwertes der Betriebsleiterwohnungen, Burgdorf, 2018

Mit der Revision der eidg. Schätzungsanleitung und der PZV werden seit dem 1. April 2018 die seit 2012 publizierten Richtwerte angehoben (vgl. Detailbericht zur eidg. Schätzungsanleitung⁴³).

In den Berechnungen wurde ein Mittelwert der Eigenmiete von rund 10'000 Franken pro Jahr verwendet. Für den Vergleich mit übrigen Selbstständigerwerbenden und den Privathaushalten wurde ein Einfamilienhaus im ländlichen Gebiet mit einem Verkehrswert von 600 000 Franken und 6.5 Zimmern angenommen. Die Eigenmietwerte variieren je Kanton, darf aber gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Mittel nicht unter 60 % einer Marktmiete liegen⁴⁴.

2.1.4 Weitere Sonderbestimmungen mit Bezug zur Landwirtschaft

Kapitalgewinn wird auf die wieder eingebrachten Abschreibungen beschränkt

Landwirtschaftliche Grundstücke werden schweizweit monistisch besteuert (Art. 18 Abs. 4 DBG, Art. 8 Abs. 1 StHG, Art. 12 Abs. 4 StHG). Die Differenz zwischen Buchwert und Anlagekosten wird mit der Einkommenssteuer (Bund und Kanton) besteuert, während dem der Wertzuwachsge Gewinn (Verkehrswert abzüglich Anlagekosten) der kantonalen Grundstückgewinnsteuer unterliegt. Der Wertzuwachsge Gewinn ist befreit von der direkten Bundessteuer (Art. 18 Abs. 4 DBG). Damit unterliegt der Wertzuwachsge Gewinn auch nicht den Sozialversicherungsabgaben. Der dadurch resultierende Belastungsunterschied hängt primär von der Höhe der kantonalen Grundstückgewinnsteuer ab. Für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke im Geschäftsvermögen gilt diese Regelung nicht. Die Differenz zwischen Buchwert und Verkehrswert unterliegt der Einkommenssteuer (Bund und dualistische Kantone) oder in monistischen Kantonen der kantonalen Grundstückgewinnsteuer.⁴⁵

Steueraufschub bei Verpachtung

Um den Strukturwandel nicht zu behindern und dem Betriebsleiterpaar das Verbleiben im Wohnhaus ohne Steuerfolgen zu ermöglichen, wurde mit der sogenannten Unternehmenssteuerreform II (Art. 18a Abs. 2 DBG und Art. 8 Abs. 2^{ter} StHG) der Aufschub der Besteuerung bei Verpachtung eingeführt. Der Aufschub kann von jedem Selbstständigerwerbenden geltend gemacht werden, der einen Betrieb verpachtet. In der Praxis werden das häufig Betriebe der Gastronomie und der Landwirtschaft sein. Fortan werden die Liegenschaften bei rechtmässiger Verpachtung nicht mehr in das Privatvermögen überführt, sondern können im Geschäftsvermögen verbleiben. Erst auf Antrag, im Zeitpunkt des Verkaufs oder bei der Erbteilung erfolgt die Besteuerung des realisierten Kapitalgewinnes.

Vermögenssteuer

Für die Vermögensbesteuerung schreibt Artikel 14 StHG vor, dass land- und forstwirtschaftliche Grundstücke zum Ertragswert bewertet werden. Den Kantonen steht es hingegen frei, auch den Verkehrswert zu berücksichtigen. Zudem kann der Kanton die Differenz zwischen Ertragswert und Verkehrswert nachträglich, längstens aber für die Dauer von 20 Jahren, nachbesteuern (sog. ergänzende Vermögenssteuer). Die folgenden Kantone haben davon Gebrauch gemacht: BE (für 10 Jahre), ZH, GL, AI und SG (je für maximal 20 Jahre).⁴⁶

⁴³ Bundesamt für Landwirtschaft, BLW: Detailbericht 2017 zur Revision der Anleitung für die Schätzung des landwirtschaftlichen Ertragswertes, Bern, 2018, Ziffer 3.2.2, S. 59

⁴⁴ BGE 143 I 137 E. 4.5.2; BGE 128 I 240 E. 2

⁴⁵ BGE 138 II 32; siehe auch Kreisschreiben Nr. 38 der ESTV

⁴⁶ SSK Hrsg., Dossier Steuerinformation, Die Vermögenssteuer natürlicher Personen, Bern, im März 2018

3 Auswirkungen der Bewertungen auf das verfügbare Einkommen, Kalkulation auf Basis von 5 Kantonen

3.1 Ausgangslage, Modellannahmen

Die Kalkulationen gehen von Erwerbseinkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und Geschäftsvermögen aus. Die Modellannahmen basieren auf einer Familie, evangelisch-reformiert, 2 Erwachsene (Jahrgang 1970 und 1975) und 2 Kinder (Jahrgang 2000 und 2005). Als Ausgangslage dient das mittlere landwirtschaftliche Einkommen eines landwirtschaftlichen Betriebes im Talgebiet.

Die kantonalen Bestimmungen variieren stark, so dass aus den Beispielen keine allgemein gültige Aussage möglich ist, jedoch lassen sich aufgrund der Berechnungen die Funktionsweise und die Zusammenhänge erkennen. Ein direkter Vergleich mit juristischen Personen oder Privathaushalten ist wegen den unterschiedlichen Steuersubjekten und der damit zusammenhängenden Unterschieden nicht möglich.

3.2 Kalkulationsschema

Davon ausgehend, dass die steuerliche Bewertung (v.a. Eigenmietwert und Vermögenssteuerwert) einen Einfluss auf Sozialversicherungsabgaben, Krankenkassenverbilligung und Stipendienvergabe haben orientiert sich der Vergleich an folgendem Kalkulationsschema:

Einkommen

Erwerbseinkommen Landwirtschaft beziehungsweise übrige Branchen
+ Eigenmietwert
+/- Anpassung Naturallieferung übrige Selbstständigerwerbende
+ Übriges Einkommen (Ehegatte, Zweitverdiener)
Total Bruttoeinkommen (vor Sozialversicherungen, vor Unterhalt und Reparaturen an Wohnhaus)
- Berufskosten beziehungsweise Gewinnungskosten
- private Schuldzinsen (Fremdkapital bis 60% des Verkehrswerts)
- Beiträge an Sozialversicherungen (inkl. BVG ⁴⁷ , FamZG ⁴⁸)
- Beiträge Säule 3a
- übrige Versicherungsprämien (Pauschale)
- Zweitverdienerabzug (s. übriges Einkommen)
- Unterhaltskosten Unselbstständigerwerbende auf Eigenheim
- übrige Gewinnungskosten, Abzüge
= Reineinkommen (Nettoeinkommen)
- Sozialabzüge
Total Sozialabzüge
= steuerbares Einkommen

Vermögen

Umlaufvermögen
+ Anlagevermögen ohne Immobilien
+ Anlagevermögen Immobilien ohne Wohnhaus
+ Anlagevermögen, Wohnhaus
+/- Fremdkapital
= Reinvermögen (Vermögen vor Sozialabzügen)
+/- Sozialabzüge
= steuerbares Vermögen

⁴⁷ Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, SR 831.40

⁴⁸ Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen, SR 836.2

Übersicht über die entlastenden und belastenden Spezialregeln der Landwirtschaft

Ausgehend vom steuerbaren Vermögen und steuerbaren Einkommen wird die Belastung und die Förderung beziehungsweise Entlastung berechnet und miteinander verglichen. Dazu dienen die folgenden Kalkulationsschemas:

Steuern und Sozialversicherungen

Einkommenssteuer Kanton, Gemeinde, Kirche (2019)
+ Vermögenssteuer (Kanton, 2019)
+ direkte Bundessteuer (2019)
= Total Steuerbelastung
+ Sozialversicherungsabgaben (ohne Familienzulage, ohne BVG)
+ Beitrag an Familienzulage
+ Krankenkassenprämien (allg. 2 Erwachsene, 2 Kinder)
= Fiskalbelastung (Steuern, Sozialversicherungen)

Krankenkassenverbilligungen

massgebendes Einkommen
Einkommenslimit für Krankenkassenverbilligung
massgebendes Vermögen
Vermögenslimit für Krankenkassenverbilligung
massgebende Pauschalprämien
daraus resultierende Krankenkassenverbilligung

Stipendien

massgebendes Einkommen für Stipendien
- Abzug für Haushaltsbedarf und so weiter (Elternhaushalt)
- medizinische Grundversorgung (2 Erwachsene, 1 Kind, 1 jung. Erwachsene)
= zumutbare Elternleistung (1 Kind in der Kantonsschule)
- anerkannte notwendige Mehrkosten für auswärtige Verpflegung
- anerkannte Ausbildungskosten
- anerkannte Fahrkosten
+ minimale zumutbare Eigenleistung der Person in Ausbildung
= Bedarf (-) bzw. Überschuss (+)
daraus resultierendes Stipendium

Der Vergleich wurde an Hand der Beispiele aus den Kantonen Appenzell aRh., Bern, Luzern, Freiburg und Graubünden durchgeführt. Verglichen wurde ein fiktiver Familienbetrieb aus der Landwirtschaft mit einem fiktiven Familienbetrieb einer anderen Branche und dem Unselbstständigerwerbenden. Während beim landwirtschaftlichen Familienbetrieb der landwirtschaftliche Eigenmietwert und der landwirtschaftliche Ertragswert berücksichtigt wurde, geht der Vergleich bei den anderen Modell-Familien bezüglich Immobilienbesitz von einem nichtlandwirtschaftlichen Eigenheim aus.

3.3 Auswirkung

Anhand der Vergleiche aus fünf Kantonen können folgende Auswirkungen auf die Belastung (Steuern, Sozialversicherungen) wie auch die Unterstützungen aufgezeigt werden (detaillierte Berechnungen, siehe Anhang 6.2, Stand 2019):

Mittelwert aus Beispielen Vorteile (+), Nachteile (-) in Franken und Jahr, rund	Landwirt selbstständig erwerbend Mittelwert	übriger selbstständig erwerbend Mittelwert	unselbstständig erwerbend Mittelwert
Landwirt gegenüber ...		5'000	2'000
übriger Selbstständigerwerbender gegenüber ...	-5'000		-3'000
Unselbstständigerwerbender gegenüber ...	-2'000	3'000	

Der Vorteil einer bäuerlichen Familie (Selbstständigerwerbenden) gegenüber einem übrigen Selbstständigerwerbenden beträgt demnach rund 5'000 Franken pro Jahr. Dabei ist der Unterschied auf die durch die höhere Bewertung zurückzuführende Fiskalbelastung zurückzuführen. Der Effekt wird verstärkt, wenn durch die tiefere Bewertung gleichzeitig Krankenkassenverbilligungen ausgerichtet werden. Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, liegt der Schwankungsbereich zwischen 2'000 bis rund 7'000 Franken pro Jahr. Je nach kantonaler Ausgestaltung der Steuerbewertung und der für die Krankenkassenverbilligung massgebenden Einkommens- und Vermögenslimits könnte der Effekt der tieferen Bewertung des Wohnhauses sogar praktisch eliminiert werden.

Der Vorteil einer bäuerlichen Familie gegenüber einer Familie mit unselbstständigem Erwerbseinkommen beträgt im Mittel der fünf Kantone rund Fr. 3'000.- pro Jahr. Maximum und Minimum liegen in etwa gleich weit auseinander. Auch hier könnte durch die Ausgestaltung der kantonalen Richtlinien die Differenz praktisch eliminiert werden.

Spannweite der Beispiele Vorteile (+), Nachteile (-) in Franken und Jahr, rund	Landwirt selbstständig erwerbend		übriger selbstständig erwerbend		unselbstständig erwerbend	
	von	bis	von	bis	von	bis
Landwirt gegenüber ...			2'000	7'000	-200	3'000
übriger Selbstständigerwerbender gegenüber ...	-7'000	-2'000			-4'000	-2'000
Unselbstständigerwerbender gegenüber ...	-3'000	200	2'000	4'000		

Die Unterschiede bestehen auch zwischen einem Selbstständigerwerbenden und Unselbstständigerwerbenden, welche mit 3'000 Franken zu Gunsten des Unselbstständigerwerbenden ausgefallen ist.

4 Belastende Massnahmen im Vergleich zur übrigen Wirtschaft

4.1 Einschränkungen bei juristischen Personen

Das Konzept des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB, SR 211.412.11) ist auf selbstbewirtschaftende natürliche Personen ausgerichtet, lässt aber auch die Möglichkeit zu, dass juristische Personen landwirtschaftliche Grundstücke oder Gewerbe erwerben können. Heute werden weniger als 1 % der Gewerbe von juristischen Personen geführt. Im Hinblick auf Nachfolgeregelung, Steuerplanung, Finanzierungsmöglichkeiten und zur besseren Risikoabsicherung sind juristische Personen als Alternative zur Einzelunternehmung zunehmend auch im Fokus der Landwirtinnen und Landwirte. Die Einschränkungen des bäuerlichen Bodenrechts benachteiligen die Landwirtschaft im Vergleich zur übrigen Wirtschaft, da weniger Möglichkeiten zur Finanzierung und zur Bewirtschaftung der flüssigen Mittel bestehen.

4.2 Restriktivere Spesenregelung

Inhaber von Unternehmen und leitenden Angestellten erwachsen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit Auslagen für Kundenbeziehungen. Das Sammeln und die Abrechnung der Belege für diese Repräsentations- und Kleinauslagen ist aufwändig. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung kann daher dem Inhaber der Unternehmung und den leitenden Angestellten eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet werden. Eine solches Spesenreglement kann von der Steuerverwaltung genehmigt werden, was den administrativen Aufwand und das Risiko von steuerlichen Aufrechnungen reduziert. Die Geltendmachung von Pauschalspesen wird von den kantonalen Steuerämtern bei Landwirtschaftsbetrieben in der Regel nicht akzeptiert, was im Vergleich zur übrigen Wirtschaft einen höheren administrativen Aufwand zur Folge hat.

4.3 Administrativer Aufwand für Kontrollen und Aufzeichnungen

Die Landwirtschaft ist, gleich wie die übrige Wirtschaft, vielfältigen Regelungen unterworfen. Zu erwähnen sind beispielsweise, die Umweltschutz-, Natur und Heimatschutz-, Gewässerschutz- und Tierschutzgesetzgebung sowie das Lebensmittelrecht. Zusätzlich ist der Ökologische Leistungsnachweis gemäss Landwirtschaftsgesetz zu erbringen, wenn Direktzahlungen beantragt werden. Der Ökologische Leistungsnachweis umfasst einerseits die Einhaltung der Anforderungen anderer Gesetze (z.B. Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung). Andererseits enthält er Anforderungen, die über die gesetzlichen Standards hinausgehen (z.B. geregelte Fruchtfolge). Auch die verschiedenen Fördermassnahmen des Bundes basierend auf der Landwirtschaftsgesetzgebung sind mit zahlreichen Bedingungen und Auflagen verbunden. Die Einhaltung der Auflagen muss dokumentiert und in Form von regelmässigen Kontrollen nachgewiesen werden. Die Verknüpfung der Regelungen und der regelmässigen Kontrollen mit den für die Betriebe wichtigen Direktzahlungen wird häufig als grosse Belastung empfunden, da Fehler und Mängel zu empfindlichen Kürzungen der Direktzahlungen führen. Zudem haben die Aufzeichnungen und Kontrollen einen nicht unerheblichen Zeitbedarf für die Betriebsleitenden zur Folge. Obwohl in den letzten Jahren zahlreiche Massnahmen zur Reduktion des administrativen Aufwandes, wie beispielsweise die Einführung eines risikobasierten Kontrollsystems oder die Reduktion von Kontrollpunkten, ergriffen wurden zeigt eine Studie von Agroscope, dass die administrativen Arbeiten nach wie vor als belastend empfunden werden.⁴⁹

⁴⁹ Agroscope (2019), Welche Faktoren beeinflussen die Wahrnehmung des administrativen Aufwands? Agrarforschung Schweiz 10(3), 104–109, 2019. Abrufbar unter: www.agrarforschungschweiz.ch

5 Fazit

Die Aufgaben und Befugnisse des Bundes im Bereich Land- und Ernährungswirtschaft sind in der Bundesverfassung hauptsächlich in den Artikeln 104 und 104a der Bundesverfassung (BV) formuliert. Der 1996 eingeführte Artikel 104 BV enthält die für die Agrarpolitik des Bundes notwendigen verfassungsmässigen Kompetenzen. Der Artikel beauftragt den Bund, dafür zu sorgen, dass die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet:

- zur sicheren Versorgung der Bevölkerung,
- zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- zur Pflege der Kulturlandschaft, und
- zur dezentralen Besiedlung des Landes.

Der im September 2017 von den Stimmberechtigten angenommene Artikel 104a BV gibt ein umfassendes Ernährungssicherheitskonzept vor. Er definiert die folgenden Eckpfeiler, mit denen die Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit Lebensmitteln langfristig gesichert werden soll:

- der Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen, insbesondere des Kulturlandes,
- eine standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion,
- eine auf den Markt ausgerichtete Land- und Ernährungswirtschaft,
- grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen
- ein ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln.

Beide Verfassungsartikel wurden mit grosser Mehrheit angenommen. Dies zeigt, dass der politische Auftrag an die Landwirtschaft, der neben einer nachhaltigen Lebensmittelproduktion auch zahlreiche gemeinwirtschaftliche Leistungen umfasst, von den Bürgerinnen und Bürgern getragen wird. Gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft⁵⁰ werden die finanziellen Mittel für die wichtigsten Aufgabenbereiche der Landwirtschaft gestützt auf eine Botschaft des Bundesrates vom Parlament für höchstens vier Jahre bewilligt. Abgestimmt auf die Zahlungsrahmenbotschaft hat der Bundesrat, mit Ausnahme der Periode 2018-2021, jeweils eine Botschaft zur Änderung des Landwirtschaftsgesetzes und weiterer Gesetzgebungen vorgelegt. Das Parlament konnte sich somit regelmässig zu den agrarpolitischen Massnahmen und den entsprechenden Finanzmitteln äussern.

Der primäre Nutzen der Landwirtschaft besteht in der sicheren Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig produzierten und auf den Markt ausgerichteten Nahrungsmitteln sowie anderen Rohstoffen. Neben den marktfähigen Gütern erbringt die Landwirtschaft gemäss öffentlichem Leistungsauftrag gemeinwirtschaftliche Leistungen. Dazu gehören unter anderem attraktive Kulturlandschaften und verschiedene Ökosystemleistungen wie z.B. die Förderung der Biodiversität sowie die Bereitstellung von Erholungsgebieten und Arbeitsplätzen im ländlichen Raum. Der umfangreiche öffentliche Leistungsauftrag geht unmittelbar mit einer hohen staatlichen Abhängigkeit der Landwirtschaft einher. Der vorliegende Bericht verzichtet bewusst darauf, diese abschliessend zu quantifizieren, da eine Quantifizierung von den Annahmen und dem gesetzten Rahmen abhängig ist. Diesem volkswirtschaftlichen Nutzen der Landwirtschaft müssen die volkswirtschaftlichen Kosten (externen Kosten) gegenübergestellt werden, um ein volkswirtschaftliches Gesamtbild zu erhalten. Die externen Kosten der Landwirtschaft (z.B. Gewässerbelastungen) sind nicht Teil dieser Studie, da der Fokus auf eine Übersicht über die entlastenden und belastenden Spezialregeln der Landwirtschaft gelegt wurde.

Wichtig ist, dass die im Bericht aufgezeigten entlastenden und belastenden Spezialregeln für die Landwirtschaft bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik regelmässig daraufhin überprüft werden, ob sie noch zielführend und notwendig sind. Dies ist im Interesse sowohl der Landwirtschaft als auch der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Steuerzahlenden.

⁵⁰ SR 910.1

6 Anhang

6.1 Erläuterungen zur Sonderregelungen Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer-Ausnahme (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 26 MWSTG)

In der Landwirtschaft liegt die Vorsteuer, das heisst die Steuer, die auf den Ausgaben lastet, über der Steuer, die auf den erzielten Umsätzen der Landwirtschaft geschuldet ist. Die Input-Steuer liegt also über der Output-Steuer. Der Grund liegt darin, dass diverse bezogene Leistungen dem Normalsatz von 7,7 % unterliegen. Es handelt sich dabei um Maschinen und Fahrzeuge, aber auch um Reparatur- und Energiekosten oder um baugewerbliche Leistungen.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass Empfänger von Subventionen ihren Vorsteuerabzug kürzen müssen (Art. 33 Abs. 2 MWSTG):

- Hat ein Landwirt für die Steuerpflicht optiert, dann muss er seinen Vorsteuerabzug wegen den erhaltenen Direktzahlungen entsprechend kürzen, das heisst er kann in der Abrechnung der MWST mit der ESTV nicht die ganze angefallene Vorsteuer abziehen.

Fiktives Beispiel:

Einnahmen aus Verkäufen von Produkten:	150'000 Franken (= $\frac{3}{4}$)
Erhaltene Direktzahlungen	50'000 Franken (= $\frac{1}{4}$)
Total Einnahmen	200'000 Franken

Der Landwirt kann somit nur $\frac{3}{4}$ der angefallenen Vorsteuern in Abzug bringen.

- Hat der Landwirt nicht optiert, dann kann der steuerpflichtige Abnehmer einen pauschalierten Vorsteuerabzug vornehmen, der annäherungsweise der beim Landwirt angefallenen Vorsteuer entsprechen soll (Art. 28 Abs. 2 MWSTG). Um die Gleichstellung mit den steuerpflichtigen Landwirten zu gewährleisten, wird bei der Berechnung des pauschalierten Vorsteuerabzugs die Vorsteuer ebenfalls entsprechend der erhaltenen Direktzahlungen gekürzt. Da der so berechnete pauschalierte Vorsteuerabzug jeweils nur wenig über dem reduzierten Steuersatz liegt und bei der Berechnung viele Annahmen über die Vorsteuerbelastung der einzelnen Ausgaben getroffen werden müssen, wird der pauschalierte Vorsteuerabzug annäherungsweise dem reduzierten Steuersatz gleichgestellt.

Egal, ob der Landwirt für die Steuerpflicht optiert hat oder nicht, sind die Leistungen der Landwirtschaft also mit 2,5 % MWST zuzüglich der durch die Vorsteuerabzugskürzungen verursachten Taxe occulte belastet.

Fazit: Die Steuerausnahme auf dem Verkauf von Erzeugnissen aus der eigenen Produktion stellt nur in Sachen administrativem Aufwand eine Privilegierung der Landwirtschaft dar, nicht jedoch in steuerlicher Hinsicht.

Einfuhr von Waren und Tieren zum reduzierten Satz

Die Besteuerung von Lebensmitteln (Esswaren und nicht-alkoholische Getränke) zum reduzierten Satz stellt nicht eine Privilegierung der Landwirtschaft dar, sondern ist eine vom Gesetzgeber aus sozialen Gründen gewollte Minderbelastung der Endkonsumierenden. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Lebensmittel im Inland produziert oder importiert werden.

Werden Vorleistungen der Landwirtschaft aus dem Ausland eingeführt, wird darauf die Einfuhrsteuer fällig. Wird ein Traktor eingeführt, sind 7,7 % fällig; werden Dünger, Futtermittel oder Vieh importiert, dann kommt der reduzierte Satz von 2,5 % zur Anwendung.

Welcher Steuersatz bei Vorleistungen zur Anwendung kommt, ist grundsätzlich egal, denn dies hat keine Auswirkungen auf die Steuerbelastung des Endprodukts, wie nachfolgendes Beispiel aufzeigt:

Übersicht über die entlastenden und belastenden Spezialregeln der Landwirtschaft

Stufe	Handlung	Wert (CHF)	MWST-Satz	MWST (CHF)	MWST-Satz	MWST (CHF)
Grosshändler	Einfuhr Halbfabrikat (Einfuhrsteuer EZV)	1'000	2.5 %	25	7.7 %	77
	Abzug Vorsteuer in MWST-Abrechnung			-25		-77
	Verkauf Halbfabrikat an Hersteller	1'200	2.5 %	30	7.7 %	92
Hersteller	Abzug Vorsteuer in MWST-Abrechnung			-30		-92
	Verkauf Endprodukt an Konsumenten	1'400	2.5 %	35	2.5 %	35
Steuerbelastung Konsument				35		35

Nur wenn in der Wertschöpfungskette in einer MWST-Abrechnung nicht die volle Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann - zum Beispiel aufgrund von Subventionen - spielt es eine Rolle, zu welchem Steuersatz die Vorleistungen besteuert sind:

Stufe	Handlung	Wert (CHF)	MWST-Satz	MWST (CHF)	MWST-Satz	MWST (CHF)
Grosshändler	Einfuhr Halbfabrikat (Einfuhrsteuer EZV)	1'000	2.5 %	25	7.7 %	77
	Abzug Vorsteuer in MWST-Abrechnung			-25		-77
	Verkauf Halbfabrikat an Hersteller	1'200	2.5 %	30	7.7 %	92
Hersteller	70 % Vorsteuerabzug in MWST-Abrechnung			-21		-65
	Verkauf Endprodukt an Konsumenten	1'400	2.5 %	35	2.5 %	35
Steuerbelastung Konsument inkl. Taxe occulte⁵¹				44		63

Fazit: Dass die Einfuhren von Vorleistungen der Landwirtschaft zum reduzierten Satz besteuert werden, bewirkt keine Privilegierung der Landwirtschaft.

⁵¹ Die Taxe occulte (auch Schattensteuer genannt) entsteht vor allem bei den von der Steuer ausgenommenen Umsätzen. Da bei diesen Umsätzen die Vorsteuer nicht abgezogen werden kann, lastet auf dem für die Erbringung solcher Umsätze nötigen Sachaufwand eine Schattensteuer. Sie entsteht aber auch bei an sich steuerbaren Leistungen, wenn diese mit Subventionen mitfinanziert werden; in diesem Fall muss der Empfänger der Subvention nämlich den Vorsteuerabzug kürzen. Die Schattensteuer ist im Verkaufspreis enthalten und wird auf den Abnehmer überwälzt.

6.2 Berechnungsgrundlagen bezüglich Auswirkungen auf Belastung und Unterstützungen

6.2.1 Kalkulation (Beispiel für den Kanton Appenzell Ausserrhoden)

Talbetriebe (Basis Grundlagenbericht Agroscope 2018)	Landwirt (SE)		Andere Branche (SE)		Unselbstständig- erwerbender (USE)	
	Kt. AR	Bund*	Kt. AR	Bund*	Kt. AR	Bund*
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Ansatz					
Einkommen						
Erwerbseinkommen USE, netto					79'355	
Eigenmietwert	9'973		21'600		21'600	
vgl. Erwerbseinkommen SE	77'595		77'595		-	
Anpassung Naturlieferung übrige SE	-		1'760		-	
Übriges Einkommen	31'640		31'640		31'640	
Total Bruttoeinkommen (vor Soz. Vers,)	119'208	119'208	132'595	132'595	132'595	132'595
- Berufskosten USE	-2'400	400	-2'400	400	-10'800	3'419
- Gewinnungskosten SE, Spesen	-		-3'000		-	
- Schuldzinsen 1.50%	-		-		-5'400	
- AHV/IV/EO/ALV 9.65%	-7'061		-7'061		-6'909	
- Beiträge für FamZ 1.70%	-		-1'349		-	
- Beiträge UVG (NBU) 1.28%	-		-		-1'012	
- Beiträge Taggeldversicherung						
- Beiträge an Vorsorge 7.50%	-1'880		-1'880		-4'085	
- Beiträge Säule 3a	-13'652		-13'652		-13'652	
- übrige Versicherungsprämien	-6'000	1'100	-6'000	1'100	-6'000	1'100
- Zweitverdienerabzug	-3'164	-10'236	-3'164	-10'236	-3'164	-10'236
- Unterhaltskosten USE	-13'223		-13'223		-4'320	
- übrige Gewinnungskosten	-4'800	2'400	-4'800	2'400	-4'800	2'400
Total Gewinnungskosten	-52'180	-58'516	-56'529	-62'865	-60'142	-63'459
= Reineinkommen	67'028	60'692	76'066	69'730	72'453	69'136
- persönl. Abzug, Verheiratete	-2'400	-200	-2'400	-200	-2'400	-200
- Kinderabzug (inkl. Abzug Ausbildung)	-12'000	-1'000	-12'000	-1'000	-12'000	-1'000
- übrige Sozialabzüge						
Total Sozialabzüge	-14'400	-1'200	-14'400	-1'200	-14'400	-1'200
= steuerbares Einkommen	52'628	59'492	61'666	68'530	58'053	67'936
Vermögen	Kt. AR		Kt. AR		Kt. AR	
Umlaufvermögen	236'487		236'487		236'487	
Anlagevermögen ohne Immobilien	10'016		10'016		10'016	
Anlagevermögen Immobilien o. Wohnhaus	381'985		381'985		381'985	
Anlagevermögen, Wohnhaus	265'448		600'000		600'000	
./. Fremdkapital	-491'025		-491'025		-491'025	
= Reinvermögen (vor Sozialabzügen)	402'911		737'463		737'463	
./. Sozialabzüge	-200'000		-200'000		-200'000	
= steuerbares Vermögen	202'911		537'463		537'463	

Übersicht über die entlastenden und belastenden Spezialregeln der Landwirtschaft

Talbetriebe (Basis Grundlagenbericht Agroscope 2018)	Landwirt (SE)		Andere Branche (SE)		Unselbstständig- erwerbender (USE)	
	Kt. AR	Bund*	Kt. AR	Bund*	Kt. AR	Bund*
Kanton Appenzell Ausserrhoden	Ansatz					
Belastung						
Steuern und Sozialversicherungen	Kt. AR		Kt. AR		Kt. AR	
Steuer Kanton, Gemeinde, Kirche	5'555		8'556		7'930	
Direkte Bundessteuer	0		177		159	
= Total Steuerbelastung (2019)	5'555		8'733		8'089	
+ Sozialversicherungsabgaben (o. FamZ, BVG)	7'061		8'410		7'921	
+ Beitrag an Familienzulage	0		1'349			
+ Krankenkassenprämien	10'231		10'231		9'893	
= Fiskalbelastung (Steuern, Sozialvers.)	22'848		28'723		25'903	
Förderung						
Krankenkassenverbilligung						
massgebendes Einkommen	86'717		145'938		152'324	
Einkommenslimit	75'900		75'900		75'900	
massgebendes Vermögen	202'911		537'463		537'463	
Vermögenslimit für KK-Verbilligung	200'000		200'000		200'000	
massgebende Pauschalprämien KK	11'108		11'108		11'108	
daraus resultierende KK-Verbilligung	0		0		0	
Stipendien						
massgebendes Einkommen	115'000		160'839		167'226	
- Abzug für Haushaltsbedarf etc.	-69'151		-71'885		-69'423	
- medizinische Grundversorgung	-14'796		-14'796		-14'796	
= zumutbare Elterleistung	31'053		74'158		83'007	
- notwendige Mehrkosten Verpfl.	-3'000		-3'000		-3'000	
- Ausbildungskosten	-2'000		-2'000		-2'000	
- Fahrkosten	-1'251		-1'251		-1'251	
+ zumutbare Eigenleistung	600		600		600	
= Bedarf (-) bzw. Überschuss (+)	25'402		68'507		77'356	
daraus resultierendes Stipendium	0		0		0	
erhaltene Familien-/Kinderzulagen	5'400		5'400		5'400	

Die beiden Tabellen verdeutlichen die Berechnung der Differenzen der fiskalischen Belastung und der daraus resultierenden Fördermittel an Hand eines Beispiels. Die Förderung mit Krankenkassenverbilligung, Stipendien und Familien- beziehungsweise Kinderzulagen basiert weitgehend auf kantonalem Recht und unterscheidet sich deshalb von Kanton zu Kanton wesentlich.

Ausgangslage bildete das mittlere Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe im Talgebiet. Die Berechnungen basieren auf etlichen Annahmen (wie z.B. Höhe des Eigenmietwertes, Wert des Wohnhauses, Unterhaltskosten, Kosten für Ausbildung etc.). Berechnet wurde die Steuerbelastung mit den kantonalen Berechnungsinstrumenten im Internet. Zur Kontrolle wurde der Steuerrechner der Eidg. Steuerverwaltung verwendet.

6.2.2 Übersicht der Differenzen (Kantone AR, GR, BE, LU und FR)

Zusammenfassung (AR, BE, GR, FR)

Spannweite	Landwirt, SE		übriger SE		USE	
	von	bis	von	bis	von	bis
Vorteile (+), Nachteile (-) in Franken, rund						
Landwirt gegenüber ...			1'800	7'200	-200	3'100
übriger Selbstständigerwerbender gegenüber ..	-7'200	-1'800			-4'300	-2'000
Unselbstständigerwerbender gegenüber ...	-3'100	200	2'000	4'300		
Mittelwert	Landwirt, SE		übriger SE		USE	
Vorteile (+), Nachteile (-) in Franken, rund	Mittelwert		Mittelwert		Mittelwert	
Landwirt gegenüber ...			4'860		1'980	
übriger Selbstständigerwerbender gegenüber ..	-4'860				-2'880	
Unselbstständigerwerbender gegenüber ...	-1'980		2'880			

Effekt auf Steuern

Spannweite	Landwirt, SE		übriger SE		USE	
	von	bis	von	bis	von	bis
Vorteile (+), Nachteile (-) in Franken, rund						
Landwirt gegenüber ...			438	3'178	165	2'534
übriger Selbstständigerwerbender gegenüber ..	-3'178	-438			-669	948
Unselbstständigerwerbender gegenüber ...	-2'534	-165	-948	669		
Mittelwert	Landwirt, SE		übriger SE		USE	
Vorteile (+), Nachteile (-) in Franken, rund	Mittelwert		Mittelwert		Mittelwert	
Landwirt gegenüber ...			1'930		1'756	
übriger Selbstständigerwerbender gegenüber ..	-1'930				-174	
Unselbstständigerwerbender gegenüber ...	-1'756		174			

Effekt auf Sozialversicherungsbeiträge

Spannweite	Landwirt, SE		übriger SE		USE	
	von	bis	von	bis	von	bis
Vorteile (+), Nachteile (-) in Franken, rund						
Landwirt gegenüber ...			2'301	4'333	195	522
übriger Selbstständigerwerbender gegenüber ..	-4'333	-2'301			-4'051	-2'012
Unselbstständigerwerbender gegenüber ...	-522	-195	2'012	4'051		
Mittelwert	Landwirt, SE		übriger SE		USE	
Vorteile (+), Nachteile (-) in Franken, rund	Mittelwert		Mittelwert		Mittelwert	
Landwirt gegenüber ...			2'898		347	
übriger Selbstständigerwerbender gegenüber ..	-2'898				-2'551	
Unselbstständigerwerbender gegenüber ...	-347		2'551			

Effekt auf Krankenkassenverbilligung

Spannweite	Landwirt, SE		übriger SE		USE	
	von	bis	von	bis	von	bis
Vorteile (+), Nachteile (-) in Franken, rund						
Landwirt gegenüber ...			-2'570	0	-3'305	0
übriger Selbstständigerwerbender gegenüber ..	0	2'570			-735	0
Unselbstständigerwerbender gegenüber ...	0	3'305	0	735		
Mittelwert	Landwirt, SE		übriger SE		USE	
Vorteile (+), Nachteile (-) in Franken, rund	Mittelwert		Mittelwert		Mittelwert	
Landwirt gegenüber ...			-514		-661	
übriger Selbstständigerwerbender gegenüber ..	514				-147	
Unselbstständigerwerbender gegenüber ...	661		147			

Effekt auf Familienzulage

Spannweite	Landwirt, SE		übriger SE		USE	
	von	bis	von	bis	von	bis
Vorteile (+), Nachteile (-) in Franken, rund						
Landwirt gegenüber ...			0	1'200	0	1'200
übriger Selbstständigerwerbender gegenüber ..	-1'200	0			0	0
Unselbstständigerwerbender gegenüber ...	-1'200	0	0	0		